

25.06.96

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

U - Fz - In - R - Wi

zu **Punkt** der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV)

A

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**,

der **Rechtsausschuß (R)** und

der **Wirtschaftsausschuß (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U

1. **Zu § 1 Abs. 2, 3 und 5 - neu -**

§ 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Diese Verordnung gilt nicht für Erzeuger von Abfällen aus privaten Haushaltungen."

b) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

"Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für die Verwertung von Klärschlämmen, für die ...".

bb) Satz 2 ist zu streichen.

c) Nach Absatz 4 ist folgender Absatz 5 einzufügen:

"(5) Landesrechtliche Andienungs- und Überlassungspflichten bleiben unberührt."

Begründung:

Der bisherige Absatz 2 nimmt die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in zu weitem Umfang von der Nachweispflicht aus. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist es geboten, die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle auch dann in die Überwachung einzubeziehen, wenn diese Abfälle im Rahmen getrennter Sammlungen aus privaten Haushaltungen erfaßt werden. Einzig die Haushalte selbst werden als Erzeuger umfassend von der Nachweispflicht ausgenommen.

Eine Sonderstellung der Altöleentsorgung ist nicht zu rechtfertigen. Anders als nach geltender Rechtslage sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle auch im Falle ihrer Verwertung obligatorisch in das Nachweisverfahren einbezogen. Im Hinblick auf Art, Beschaffenheit oder Menge unterscheiden sich Altöle nicht von sonstigen in der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen aufgelisteten Abfallarten. Einer Privilegierung in Anlehnung an § 2 Abs. 1 der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung ist daher die Grundlage entzogen.

Der neu eingefügte Absatz 5 stellt auf der Grundlage von § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz klar, daß die in der Vorlage geregelten Nachweispflichten keinen Einfluß auf landesrechtliche Andienungs- und Überlassungspflichten haben.

U

2. Zu § 5 Abs. 1 Satz 1

In § 5 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter "drei Arbeitstagen" durch die Wörter "zehn Arbeitstagen" zu ersetzen.

Begründung:

Innerhalb von drei Arbeitstagen ist nur die formale Bestätigung des Eingangs möglich. Dem schlosse sich eine Prüfung der Vollständigkeit und anschließend eine Prüfung der Zulässigkeit der Entsorgung an. Dadurch schreibt die Verordnung ein stark bürokratisiertes Verfahren vor, das einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht, weil ein Vorgang mindestens dreimal "angefaßt" werden muß.

Demgegenüber ist es nach den bisherigen Erfahrungen möglich, innerhalb von zehn Arbeitstagen ca. 80 % aller Entsorgungsvorgänge abschließend zu prüfen, so daß innerhalb einer Frist von zehn Tagen in den weitaus meisten Fällen nicht nur eine Eingangsbestätigung, sondern zugleich auch die Entsorgungsbestätigung erteilt werden kann. Dies führt zu einer erheblichen Verwaltungs-

vereinfachung und Verfahrensbeschleunigung und trägt damit zur gewollten Deregulierung bei.

U 3. Zu § 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Gleichzeitig mit der Eingangsbestätigung übersendet die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde der für den Abfallerzeuger zuständigen Behörde eine Ablichtung des Entsorgungsnachweises und der vollständigen Unterlagen. Die für den Abfallerzeuger zuständige Behörde kann im Hinblick auf die sich aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder folgenden Erzeugerpflichten

- Einwände gegen die vorgesehene Entsorgung erheben oder
- der vorgesehenen Entsorgung zustimmen.

Einwände oder Zustimmungen hat die für den Abfallerzeuger zuständige Behörde der für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde innerhalb der Frist von 20 Tagen nach Absendung der Eingangsbestätigung sowie dem Abfallerzeuger mitzuteilen."

b) In Absatz 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. die für den Abfallerzeuger zuständige Behörde innerhalb der Frist nach Absatz 1a keine Einwände gegen die vorgesehene Entsorgung geltend gemacht oder dieser zugestimmt hat, ".

c) In Absatz 4 sind die letzten beiden Teilsätze zu streichen.

d) In Absatz 5 sind Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde hat über die Bestätigung nach Absatz 2 innerhalb von 30 Tagen, frühestens aber 21 Tagen nach Eingangsbestätigung zu entscheiden. Sie kann die Entscheidung bereits früher treffen, wenn ihr die schriftliche Zustimmung der für den Abfallerzeuger zuständigen Behörde vorliegt. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde keine Entscheidung über die Bestätigung innerhalb der in Satz 1 genannten Frist trifft und die für den

Abfallerzeuger zuständige Behörde sich nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist äußert."

e) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

"Äußert sich die für den Abfallerzeuger zuständige Behörde nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2, ergeht die Entscheidung über die Zulässigkeit der Entsorgung unbeschadet der Prüfung, ob es sich bei der Entsorgungsmaßnahme um eine Verwertung oder Beseitigung von Abfällen handelt oder die im übrigen aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder folgenden Erzeugerpflichten eingehalten sind; Anordnungen der für den Abfallerzeuger zuständigen Behörde bleiben unberührt."

Als Folge

ist in Absatz 5 Satz 5 - neu - das Zitat "Satz 1 bis 3" durch das Zitat "Satz 1 bis 4" zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung des geänderten § 3 eröffnet die Möglichkeit, durch Beteiligung der Erzeugerbehörde im Entsorgungsnachweisverfahren abschließend und umfassend über die vorgesehene Entsorgung auch im Hinblick auf die Erzeugerpflichten zu entscheiden. Andererseits besteht seitens der Erzeugerbehörde keine dahingehende Verpflichtung.

Die Abfallerzeugerbehörde wird im Rahmen des Entsorgungsnachweisverfahrens beteiligt, um die Einhaltung der abfallrechtlichen Zielhierarchie (Vermeidung, Verwertung, Beseitigung) sowie bestehende landesrechtliche Andienungspflichten bei dem Abfallerzeuger gewährleisten zu können. Soweit die Prüfung erfolgt, stellt der Entsorgungsnachweis eine umfassende Entscheidung auch im Hinblick auf die Erzeugerpflichten dar.

In den Fällen jedoch, in denen die Erzeugerbehörde - etwa wegen der Komplexität oder Schwierigkeit des Einzelfalls - innerhalb der gesetzten Frist noch keine abschließende Bewertung geben kann, muß ihr die Möglichkeit eröffnet werden, bestimmte Pflichten ggf. durch spätere nachträgliche Anordnungen unabhängig von dem bereits bestätigten Entsorgungsnachweis durchzusetzen. Diese Möglichkeit muß ihr insbesondere deshalb verbleiben, weil die Bestätigung des Entsorgungsnachweises für fünf Jahre erfolgen kann. Entsprechend der Beteiligung der Erzeugerbehörde kann daher der Umfang der Entsorgungsbestätigung unterschiedlich sein.

Die Beteiligung der Erzeugerbehörde erfolgt allein als verwaltungsinterne Mitwirkung, um die Entsorgungsbestätigung als einheitliche Verwaltungsent-

scheidung auszugestalten. Eine Mitteilung an den Abfallerzeuger ist allerdings wegen der in Absatz 5 geregelten Fiktion erforderlich.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

1. Die Einbeziehung der Erzeugerbehörde verbunden mit einer über Absatz 2 und 6 hinausgehenden Prüfung überfrachtet das Verfahren und läuft dessen Sinn und Zweck entgegen.

Nach §§ 41 und 43, 46 Krw-/AbfG trägt das obligatorische Nachweisverfahren der besonderen Gefährlichkeit der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle Rechnung. Durch die Prüfung nach § 5 Abs. 2 und 6 wird bereits sichergestellt, daß sich diese besondere Gefährlichkeit im Rahmen der Entsorgung nicht nachteilig auf das Gemeinwohl, insbesondere die Umwelt auswirken kann.

Weitergehende Pflichten des Abfallerzeugers können losgelöst vom Nachweisverfahren ausreichend geprüft und durchgesetzt werden. Insoweit besteht - im Vergleich zu den mengenmäßig weitaus stärker ins Gewicht fallenden sonstigen Abfällen - kein Bedarf, derart teilweise schwierige und zeitaufwendige Prüfungen innerhalb von 21 Tagen durchzuführen.

Der Vorschlag des Unterausschusses des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit läßt zudem nicht erkennen,

- welche Bindungs- bzw. Regelungswirkung der Bestätigung im Falle der Einschaltung der Erzeugerbehörde zukommen soll und
- wie sich die Prüfung der abfallrechtlichen Pflichten durch die Erzeugerbehörde im Verhältnis zu den immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG gestaltet.

2. Durch die Verordnung wird insgesamt ein schlankes Entsorgungsverfahren beabsichtigt, was mit Einbeziehung der Erzeugerbehörde nicht mehr gewährleistet werden kann. Zudem könnte die Entscheidung innerhalb von 20 Tagen nicht getroffen werden.
3. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll erreicht werden, daß die Bestätigung der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde über die genehmigte Entsorgung von einer für den Abfallerzeuger zuständigen Behörde geprüft und gegebenenfalls Einwände erhoben werden können. Die Folge dieser Änderung ist, daß die Behördenentscheidung über die tatsächliche Entsorgung nochmals von einer anderen Behörde überprüft wird, obwohl die Ordnungsgemäßheit des Anlagenbetriebs und die Umweltverträglichkeit der Entsorgung in der Errichtungs- und Betriebsgenehmigung der Anlage abschließend geregelt ist und genau hierfür die fachlich zuständige Behörde eine qualitative Bestätigung ausgesprochen hat.

Besonders problematisch würde eine solche Regelung dann, wenn der Abfallerzeuger und der Abfallentsorger nicht im gleichen Bundesland ihren Standort haben.

Die vorgeschlagene Regelung, daß eine für den Abfallerzeuger zuständige Behörde Entscheidungen einer für die Abfallentsorgung zuständigen Behörde auf ihre fachliche Qualifikation prüfen soll, widerspricht dem Grundsatz eines einheitlichen Vollzugs bundesrechtlicher Vorschriften durch die Behörden. Auch ist der ortsfernen Behörde die Qualifikation für die Ablehnung einer Entsorgungsmaßnahme abzusprechen, da die Behörde vor Ort die Betriebsweise der Anlage unzweifelhaft am besten beurteilen kann. In jüngster Vergangenheit haben gerade diese Behördenstreitigkeiten, die auf dem Rücken der Unternehmen ausgetragen wurden, zu einer Behinderung umweltverträglicher Verwertungsmaßnahmen, anerkannt z.B. durch das UBA, geführt. In Kenntnis dieser negativen praktischen Erfahrungen ist der Antrag abzulehnen.

Darüber hinaus steht dieses doppelte Behördenverfahren im krassen Widerspruch zu den allgemeinen Deregulierungsbestrebungen.

Wi

4. Zu § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1

Zu § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

In § 5 Abs. 2 und in § 13 Abs. 1 sind jeweils in Satz 1 in Nummer 1 nach den Wörtern

"oder abgelagert"

die Wörter

"einschließlich der hierfür erforderlichen Zwischenlagerung"

einzufügen.

Begründung:

Klarstellung. Damit wird deutlich, daß sich die für die Behandlung, Verwertung und Ablagerung behördliche Bestätigung der Zulässigkeit auch auf die unter Umständen erforderliche Zwischenablagerung erstreckt.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Umweltausschuß mit folgender

Begründung:

Der Einschub führt nicht zur Klarstellung, sondern verwirrt, weil der nachfolgende Teilsatz der Nummer 1 eine Entsorgung in - isolierte - Zwischenlager nicht zuläßt. Die notwendigen Eingangszwischenlager einer Behandlungs- und Verwertungsanlage sind jedoch erforderlicher Bestandteil der Anlagenzulassung und deshalb von der Anlagengenehmigung miteerfaßt.

Die Entsorgung beginnt insoweit bereits bei der Zuführung zu Zwischenlagern, mit einer konkreten Anlage zugeordnet sind. Eine gesonderte Erwähnung ist daher überflüssig und wegen des Widerspruchs zum nachfolgenden Teilsatz schädlich.

Wi

5. Zu § 5 Abs. 2 Satz 2
Zu § 13 Abs. 1 Satz 2

In § 5 Abs. 2 und in § 13 Abs. 1 ist jeweils der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die die Entsorgungsanlage betreffenden behördlichen Entscheidungen, insbesondere Zulassungen, Genehmigungen, Planfeststellungen oder bergrechtliche Betriebspläne, die die Einhaltung der in Satz 1 genannten Voraussetzung gewährleisten, sind zu beachten."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Mit diesen Änderungen werden die Berücksichtigung der bereits vorhandenen Behördenentscheidungen obligatorisch.

Wi

6. Zu § 5 Abs. 2 nach Satz 2
Zu § 13 Abs. 1 nach Satz 2

In § 5 Abs. 2 und in § 13 Abs. 1 ist jeweils nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

"Hierbei sind die Angaben aus einer der Behörde vorliegenden Umwelterklärung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung zu berücksichtigen."

Begründung:

Das Öko-Audit sollte stärker berücksichtigt werden, zumal die in der Umweltbetriebsprüfung zusammengestellten Unterlagen Aussagen über die Beurteilung der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung von Abfällen enthalten.

U 7. Zu § 5 Abs. 3

In § 5 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Bestätigung gilt längstens fünf Jahre."

Begründung:

Mit dieser Befristung wird die bewährte Regelung der Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung übernommen. Diese Geltungsdauer liegt erheblich über der der Genehmigungen nach der EG-Abfallverbringungsverordnung.

Die vorgesehene Geltungsdauer von mindestens fünf Jahren wird vielfach nicht benötigt. Dies gilt z. B. für die Fälle, in denen wie bei Altlastensanierungen Abfälle nur in einem kurzen Zeitraum zu entsorgen sind.

Wi

8. Zu § 5 Abs. 3 Satz 2 - neu -

In § 5 Abs. 3 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Bei der Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen in immissionsschutzrechtlich oder abfallrechtlich zugelassenen Anlagen gilt die Bestätigung für die Dauer der Anlagenzulassung."

Begründung:

Die ordnungsgemäße Behandlung, Verwertung oder Beseitigung in einer immissionsschutzrechtlich oder abfallrechtlich zugelassenen Anlage wird durch die Zulassung und die Behördenaufsicht gewährleistet.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Umweltausschuß mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung erkennt die Unterschiede zwischen dem Grundverfahren und dem privilegierten Verfahren der Nachweisverordnung. Eine generelle, auf Dauer geltende Entsorgungsbestätigung entspricht der Freistellung gem. § 13.

Das Entsorgungsnachweisverfahren im Grundverfahren ist dagegen auf Einzelfallentscheidungen ausgerichtet und bedarf deshalb notwendig auch einer zeitlichen Begrenzung.

R

9. Zu § 5 Abs. 4 Satz 2 - neu -

Dem § 5 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

"Der Abfallerzeuger muß den Auflagen nachkommen."

Begründung:

Angleichung an die wegen der gesetzlichen Vorgaben des Bußgeldblanketts neu zu fassende Bußgeldvorschrift des § 33 Nr. 2.

U 10. Zu § 5 Abs. 5 Satz 3 und 4

In § 5 Abs. 5 Satz 3 und 4 sind jeweils nach dem Wort "Abfallerzeuger" die Wörter "oder Abfallentsorger" einzufügen.

Begründung:

Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, daß auch der Abfallentsorger zur Ergänzung der Nachweiserklärung aufgefordert werden kann.

Wi 11. Zu § 5 Abs. 5 Satz 3

In § 5 Abs. 5 Satz 3 ist das Wort

"unterbrochen"

durch folgende Wörter zu ersetzen:

"nur dann unterbrochen, wenn die nachgeforderten Unterlagen für eine Weiterbearbeitung der Nachweiserklärung unerlässlich sind".

Begründung:

Die Bearbeitungsdauer darf nicht durch die Anforderung von Unterlagen, die für die Entscheidung nur von nachrangiger Bedeutung sind, verzögert werden. Die Ergänzung dient damit der Beschleunigung des Bestätigungsverfahrens.

Wi 12. Zu § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 13

In § 8 Abs. 1 Satz 1 ist die Nummer 4 wie folgt zu fassen:

"4. bei dem einzelnen Erzeuger 50 Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr nicht übersteigen; dies gilt nicht für Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, ölhaltig (Abfallschlüssel 16 07 02)."

Als Folge

ist § 8 Abs. 1 Satz 2 und die Anlage 2 zu streichen.

Begründung:

Die Differenzierung in Anlage 2 ist sachlich nicht geboten und erschwert den Vollzug. Die bisherige Regelung in § 10 Abs. 1 Nr. 4 AbfRestÜberwV

ermöglicht - z. B. bei wöchentlicher Abfuhr - den Sammeltransport von erheblich größeren Mengen. Die Jahrestonnage sollte deshalb mindestens auf 50 Tonnen angehoben werden. Diese Begrenzung auf 50 Tonnen ist bereits eine Einschränkung der geltenden Sammelnachweisführung.

U

13. Zu § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

In § 8 Abs. 1 Nr. 4 ist das Wort "fünfzehn" durch das Wort "fünf" zu ersetzen.

Begründung:

Sinn und Zweck eines Sammelentsorgungsnachweises ist es, Erleichterungen für Kleinerzeuger zu schaffen. Dem Gewinn eines vereinfachten Verfahrens steht allerdings der Verlust an Informationen der Behörden über die genaue Art und Herkunft der Abfälle gegenüber, so daß eine Mengenbegrenzung von 5 t je Abfallart und Kalenderjahr bei dem einzelnen Erzeuger sachgerecht ist.

U

14. Zu § 8 Abs. 3 Satz 1

In § 8 Abs. 3 Satz 1 sind nach den Wörtern "der vorgesehenen Entsorgung" die Wörter "auch dann" einzufügen und das Wort "soweit" durch das Wort "wenn" zu ersetzen.

Begründung:

Es soll nicht geregelt werden, daß der Einsammler den Sammelentsorgungsnachweis zu führen hat, soweit der Erzeuger der eingesammelten Abfälle nicht nachweispflichtig ist. Diesen Nachweis muß der Einsammler beim Sammelentsorgungsnachweis immer führen, auch dann, wenn der Erzeuger nicht nachweispflichtig ist.

U

15. Zu § 9 Abs. 2a - neu -

In § 9 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Der Sammelentsorgungsnachweis ist grundsätzlich bezogen auf das jeweilige Land zu führen. Bei der länderübergreifenden Sammelentsorgung beteiligt die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde durch Übersendung der Eingangsbestätigung und einer Ablichtung des Sammelentsorgungsnachweises die Behörde des Landes, in dem die Sammlung stattfinden soll. Sofern

diese nicht innerhalb einer Frist von 20 Tagen Einwände erhebt, gilt die Einsammlung für das Land als genehmigt. Die Erhebung von Einwänden ist selbständig anfechtbar."

Begründung:

Durch die neue Vorschrift des § 9 Abs. 3 wird gewährleistet, daß bei einer länderübergreifenden Sammelentsorgung auch die Interessen der Länder angemessen berücksichtigt werden, in denen der Sammelentsorger nicht seinen Sitz hat.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Tätigkeit von Entsorgungsunternehmen ist vielfach länderübergreifend. Die vom Umweltausschuß geforderte landesbezogene Nachweisführung würde die Einschaltung einer zusätzlichen Behörde mit einem entsprechenden bürokratischen Aufwand bei Wirtschaft und Staat zur Folge haben. Die vom Umweltausschuß in der Begründung angeführte Berücksichtigung der Länderinteressen ist auch durch die Regelung der Verordnung sichergestellt (§ 9 Abs. 3, § 20 Abs. 2 und § 24 Abs. 3).

U 16. Zu § 10 Abs. 1

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 17

In § 10 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die für den Abfallerzeuger zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Pflicht des Abfallerzeugers zur Einholung einer Bestätigung des Entsorgungsnachweises nach § 3 zulassen, wenn

1. der Abfallerzeuger die Einnhaltung der aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder folgenden Erzeugerpflichten durch einen Antrag gemäß § 11 nachweist und
2. die Entsorgung in einer nach § 13 freigestellten Anlage erfolgt.

Im Sinne dieses Abschnittes gelten bei Sammelentsorgung Einsammler nicht als Abfallerzeuger."

Begründung:

Nach der Vorlage ist allein die Erstattung einer Anzeige nach § 11 der Verordnung und die Entsorgung in einer freigestellten Anlage ausreichend, um den Abfallerzeuger von der Pflicht zur Einholung eines Entsorgungsnachweises zu befreien. Mit der Anzeige und der tatsächlichen Entsorgung trat die Befreiung

des Abfallerzeugers von der Pflicht zur Führung eines Entsorgungsnachweises ohne eine vorherige behördliche Kontrolle sofort ein.

Zwar kann auch nach dem vorgelegten Entwurf die zuständige Behörde abweichend von § 10 die Durchführung eines Entsorgungsnachweisverfahrens anordnen. Dabei handelt es sich jedoch nur um ein nachträgliches Kontrollverfahren, das erst eingreift, wenn schon die ersten Entsorgungen im privilegierten verfahren durchgeführt sein können.

Wegen der weitreichenden Folge einer Entlassung des Abfallerzeugers in das privilegierte Verfahren muß der zuständigen Behörde über das nachträgliche Kontrollverfahren hinaus eine Voreabkontrolle der Inanspruchnahme des privilegierten Verfahrens durch Einführung eines Genehmigungsverfahrens ermöglicht werden. Dabei ist auf der Grundlage der in § 11 Abs. 2 bezeichneten Angaben präventiv zu prüfen, ob die vom Erzeuger nach Abfallarten aufgeschlüsselte Entsorgung insbesondere mit den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft zur Vermeidung und nach Art und Beschaffenheit der Abfälle entsprechend hochwertiger Verwertung vereinbar ist. Ist dies der Fall und erfolgt die Entsorgung in einer freigestellten Anlage, wird der Erzeuger mit der Zulassungsentscheidung von der Einholung der im Grundverfahren vorgeschriebenen Entsorgungsbestätigungen entbunden.

Die Ergänzung um Satz 2 ist erforderlich, um zu verdeutlichen, daß schon die Zulassung zur Sammelentsorgung eine hinreichende Erleichterung ist. Im Falle der Sammelentsorgung erfüllt der Einsammler die Pflichten des Abfallerzeugers zum Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung und könnte damit als Erzeuger angesehen werden. Das privilegierte Verfahren ist nicht geeignet, über den Einsammler entsprechend § 11 Angaben zur Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle bezüglich der Ersterzeuger zu liefern.

Hinweis:

Siehe dazu auch den Widerspruch des Wirtschaftsausschusses bei Ziffer 19.

Wi

17. Zu § 10 Abs. 1, erster Teilsatz

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 16

In § 10 Abs. 1 ist der erste Teilsatz wie folgt zu fassen:

"Die Pflicht zur Einholung einer Bestätigung des Entsorgungsnachweises nach § 3 oder § 8 entfällt,".

Als Folge

ist in § 10 nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die Pflichten des Abfallerzeugers gelten im Fall der Sammelentsorgung (§ 8) für den Einsammler entsprechend."

Begründung:

Das privilegierte Verfahren muß auch für die Sammelentsorgung geöffnet werden. Da im Nachweisverfahren nur die Schadlosigkeit bzw. Gemeinwohlverträglichkeit der Entsorgung geprüft wird, ist eine unterschiedliche Behandlung von Einzel- und Sammelnachweis insoweit nicht gerechtfertigt.

Dieser Empfehlung widerspricht der Umweltausschuß mit folgender

Begründung:

Das Nachweisverfahren enthält mit der gegenüber dem früheren Recht wesentlich erweiterten Zulässigkeit der Sammelentsorgung eine hinreichende Privilegierung kleiner und mittelständischer Unternehmen. Es ist nicht erforderlich, diese Privilegierung für den Sammler zu erweitern. Diese Erweiterung ist auch abfallwirtschaftlich nicht sinnvoll, weil die durch Sammelentsorgung erzeugten neuen Abfälle mehrerer Primärerzeuger im Nachweisverfahren einer genaueren Betrachtung bedürfen als große, gleichbleibende Mengen eines einzelnen Erzeuger.

U 18. Zu § 10 Abs. 2 Satz 1

In § 10 Abs. 2 Satz 1 sind nach den Wörtern "eine Ablichtung der Nachweiserklärungen" die Wörter "und der Entscheidungen im privilegierten Verfahren" einzufügen.

Begründung:

Für die Überwachung des Beförderungsvorgangs ist es erforderlich, daß dem Beförderer auch eine Ablichtung der Freistellung des Abfallerzeugers nach § 11 und des Abfallentsorgers nach § 13 mitgegeben wird.

U 19. Zu § 11

§ 11 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift ist das Wort "Anzeige" durch das Wort "Antrag" zu ersetzen.
- b) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Der Abfallerzeuger hat den Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von der Pflicht zur Einholung einer Bestätigung des Entsorgungsnachweises nach § 3 unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter zu stellen."

(noch Ziffer 19)

c) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Der Antrag beinhaltet für jede Abfallart, für die das privilegierte Verfahren beantragt wird,

1. die Beschreibung des Abfalls nach Art, Beschaffenheit und Menge,
2. die den §§ 4 und 5 der Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen entsprechenden Angaben,
3. die vorgesehenen Entsorgungsanlagen sowie
4. die Versicherung, daß die Entsorgung in einer Anlage erfolgt, die nach § 13 freigestellt ist.

Diese Angaben können durch Abfallwirtschaftskonzepte ersetzt werden."

d) In Absatz 4 sind die Wörter "durch die Anzeige" durch die Wörter "durch den Antrag" zu ersetzen.

Als Folge

ist die Vorlage wie folgt zu ändern:

- a) In der Inhaltsübersicht ist in der Bezeichnung des zweiten Abschnittes die Wörter "Anzeige über die" und der § 14 zu streichen und die Bezeichnung des § 11 von "Anzeige" in "Antrag" zu ändern.
- b) In § 12 Abs. 1 sind die Wörter "der Anzeige" durch die Wörter "dem Antrag", die Wörter "eine Anzeige" durch die Wörter "einen Antrag" und das Wort "erstatten" durch das Wort "stellen" zu ersetzen.
- c) § 14 ist zu streichen.
- d) In § 22 ist die Verweisung "§§ 10 bis 14" durch die Verweisung "§§ 10 bis 13" zu ersetzen.
- e) In § 26 ist der Satz 2 zu streichen.
- f) In § 27 Abs. 2 ist das Wort "Freistellung" durch die Wörter "Entscheidungen im privilegierten Verfahren" zu ersetzen.
- g) In § 33 ist Nummer 5 zu streichen.
- h) Anlage 1 ist wie folgt zu ändern:

(noch Ziffer 19)

- aa) In Absatz 1 (Seite 36 der Vorlage) sind nach dem Wort "Anzeigen" ein Komma und die Wörter "Anträgen im privilegierten Verfahren" einzufügen.
- bb) In Nummer 2 (Seite 37 der Vorlage) sind die Wörter "Erstattung der Anzeige" durch die Wörter "Stellung des Antrags" zu ersetzen. Der erste Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
"- Deckblatt Anträge (AA)".
- cc) In Nummer 3 (Seite 37 der Vorlage) ist der erste Spiegelstrich wie folgt zu fassen:
"- Deckblatt Anträge (AA)".
- dd) Im Formblatt Verantwortliche Erklärung (Seite 39 der Vorlage) sind in Zeile 4 und in Nummer 1.7 jeweils das Wort "Anzeige" durch das Wort "Antrag" zu ersetzen.
- ee) Im Formblatt Deckblatt Anzeige/Antrag (AA) (Seite 44 der Vorlage) ist in Formblattbezeichnung "Deckblatt Anzeige/Anträge (AA)" das Wort "Anzeige/" zu streichen und in der Titelzeile das Wort "Anzeige" durch das Wort "Antrag" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderungen stellen eine notwendige Folge der Änderung zu § 10 Abs. 1 der Verordnung dar. Darüber hinaus sind die weitreichenden Folgen einer Privilegierung aus abfallwirtschaftlicher Sicht nur dann tragbar, wenn die für den Erzeuger zuständige Behörde beurteilen kann, ob dieser insbesondere seine Grundpflichten gemäß §§ 5 ff. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erfüllt. Hierzu hat der Erzeuger Angaben zu machen, die inhaltlich Teilaussagen eines Abwirtschaftskonzeptes entsprechen.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Mit der durch die §§ 10 und 11 der Verordnung vorgesehenen Anzeigeverfahren wird gegenüber der geltenden Rechtslage eine wesentliche Deregulierung erreicht. Hinsichtlich der nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz neu und erstmals in das Nachweisverfahren einbezogenen Abfälle zur Verwertung wird weiterhin der Mehraufwand in Grenzen gehalten. Gleichzeitig wird die auch von Marktverhältnissen abhängige Verwertung dieser Abfälle gefördert und erleichtert. Dies ist gerechtfertigt, weil bereits im Freistellungsverfahren alle für die Sicherheit der Entsorgung betreffenden Fragen geprüft werden. Die Struktur des privilegierten Verfahrens entspricht

der des Grundverfahren. Insbesondere liegt auch hier der Schwerpunkt der Prüfung auf der Eignung der Anlage und der Sicherheit der Entsorgung. Lediglich die Einzelbestätigung wird durch eine Rahmenbestätigung ersetzt, um gleichgelagerte Sachverhalte nicht ständig und wiederholt im Grundverfahren prüfen zu müssen. Demgegenüber würde mit der Empfehlung des Umweltausschusses ein zusätzliches Antragsverfahren eingeführt, mit dem neben der durch Freistellung genehmigte Tätigkeit des Entsorgers eine zusätzliche behördliche Überprüfung des Erzeugers abweichend von der Struktur des Grundverfahrens vorgenommen würde. Zudem sind die Befreiungsvoraussetzungen und die Maßstäbe für die Ermessensausübung nicht normiert, so daß Behördenentscheidungen nicht vorhersehbar sind. Eine erhebliche Rechts- und Investitionsunsicherheit sind die Folge. Die Empfehlung des Umweltausschusses stünde im Widerspruch zu dem von der Bundesregierung und den Ländern verfolgten Ziel einer Deregulierung.

U 20. Zu § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5, 6 und 7

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 22

§ 13 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter "Die zuständige Behörde hat auf Antrag unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter der Anlage 1" durch die Wörter "Die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde hat auf Antrag unter Verwendung eines Vordrucks nach Anlage 5" zu ersetzen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sind die Wörter "für die in Nummer 1 genannten Entsorgungsmaßnahmen" durch die Wörter "für den in der Entsorgungsanlage durchzuführenden Teilabschnitt der Entsorgung" und das Wort "aufgelistet" durch die Wörter "nach Art, Beschaffenheit und Menge aufgelisteten und beschriebenen" zu ersetzen. Das Wort "und" wird durch ein Komma ersetzt.
- c) In Absatz 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. diese Abfälle nur von Abfallerzeugern angenommen werden sollen, für die die Pflicht zur Einholung einer Bestätigung nach § 10 entfällt, und der Abfallentsorger sich verpflichtet, die bei ihm vorhanden Daten über diese Abfälle der zuständigen Behörde in digitaler Aufbereitung zu übermitteln und".
- d) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 sind die Wörter "keine Anhaltspunkte vorliegen" durch die Wörter "der Abfallentsorger Entsorgungsfachbetrieb ist oder keine Anhaltspunkte dafür vorliegen" zu ersetzen.

e) Absatz 5 ist zu streichen.

f) Absatz 6 ist wie folgt zu fassen:

"(6) Die Freistellung nach Absatz 1 gilt für die Annahme von Abfällen, die die Erzeuger im privilegierten Verfahren gemäß § 10 Abs. 1 entsorgen dürfen."

g) In § 13 Abs. 7 ist der letzte Teilsatz (nach "wird") zu streichen.

Begründung:

Die bisher in § 13 Abs. 5 vorgesehene Freistellung von Entsorgungsfachbetrieben, ohne daß diese die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 einhalten müssen, ist zu weitgehend und würde eine ordnungsgemäße Überwachung der Abfallentsorgung in diesem Bereich gefährden. Nur wenn der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 mit der um einen zu prüfenden Pflichtenverstoß erweiterten Voraussetzung vorliegt, hat die zuständige Behörde Entsorgungsfachbetriebe auf Antrag freizustellen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

§ 13 bildet die wesentlichen Bestimmungen des privilegierten Verfahrens und korrespondiert mit den §§ 10 und 11. Insoweit wird zunächst auf die Begründung zum Widerspruch gegen die Empfehlungen des Unterausschusses des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu § 10 Abs. 1 und § 11 verwiesen.

Weiterhin muß entsprechend dem Ansatz das privilegierte Verfahren der Grundstruktur des Grundverfahrens nachzubilden, § 13 und § 5 harmonisieren.

Die Streichung des Absatzes 5 ist nicht gerechtfertigt. Über die Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung sowie die Mahnregelung des § 14 wird die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung ausreichend gewährleistet.

Hinsichtlich der Pflicht zur digitalen Aufbereitung wird auf die Begründung zum Widerspruch gegen die Empfehlung des Unterausschusses des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu § 32 Absatz 1 und 2 verwiesen.

21. Zu § 13 Abs. 3 Satz 2 - neu -

Dem § 13 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Der Abfallentsorger muß den Auflagen nachkommen."

Begründung:

Angleichung an die wegen der gesetzlichen Vorgaben des Bußgeldblanketts neu zu fassende Bußgeldvorschrift des § 33 Nr. 2.

Wi

22. Zu § 13 Abs. 6

In § 13 ist der Absatz 6 zu streichen.

Begründung:

Die Privilegierung des Entsorgungsbetriebs kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Abfallerzeuger seine Anzeigepflichten ordnungsgemäß erfüllt. Diese Pflicht richtet sich an den Erzeuger, der sich bei einem Verstoß ggf. ordnungswidrig verhält.

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 20

R

23. Zu § 14 Abs. 3 - neu -

In § 14 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Der Abfallerzeuger und der Abfallentsorger müssen den Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 nachkommen."

Begründung:

Angleichung an die wegen der gesetzlichen Vorgaben des Bußgeldblanketts neu zu fassende Bußgeldvorschrift des § 33 Nr. 2.

R

24. Zu § 21 Abs. 1 Satz 4 - neu -

Dem § 21 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Der Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen muß den Anforderungen nach den Sätzen 2 und 3 nachkommen."

Begründung:

Angleichung an die wegen der gesetzlichen Vorgaben des Bußgeldblanketts neu zu fassende Bußgeldvorschrift des § 33 Nr. 2.

U

25. Zu § 23 Satz 1 Nr. 2

In § 23 Satz 1 ist Nummer 2 nach den Wörtern "die Aufgaben der für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde" wie folgt zu fassen:

"sind von der nach Landesrecht zuständigen Behörde wahrzunehmen."

Begründung:

Die Bestimmung der zuständigen Behörde ist den Ländern zu überlassen.

Die in der Vorlage vorgesehene Regelung würde zu einer Aufsplittung der Zuständigkeit im Entsorgungsnachweis-Verfahren führen.

Wi 26. Zu § 24 Abs. 1

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 27

In § 24 ist der Absatz 1 zu streichen.

Begründung:

§ 24 Abs. 1 enthält eine sachlich unnötige und den Vollzug erheblich erschwerende weitere Differenzierung im Bereich der Kleinmengenentsorgung. Soweit Kleinmengen durch Sammelentsorger entsorgt werden, ist bereits ein Übernahmeschein erforderlich. Im übrigen bedarf es eines Übernahmescheins oder eines sonstigen Nachweises bis zu der Grenze von 2000 kg nicht.

U
Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 26

27. Zu § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2

In § 24 Abs. 1 sind die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Die Übergabe von Kleinmengen im Sinne des § 2 Abs. 2 hat der Abfallerzeuger unter Verwendung der für Übernahmescheine vorgesehenen Formblätter nachzuweisen."

Als Folge

ist in § 33 Nr. 4 und 7 jeweils das Zitat "§24 Abs. 1 Satz 3" durch das Zitat "§ 24 Abs. 1 Satz 2" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 28. Zu § 24a - neu -

Nach § 24 ist nachstehender § 24a einzufügen:

"§ 24a

Abweichende Bestimmungen durch Landesrecht

(noch Ziffer 28)

Die Länder können bestimmen, daß die Aufgaben, die

1. der für den Erzeuger zuständigen Behörde,
2. der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde und
3. dem Abfallentsorger

obliegen, von zentralen Stellen wahrgenommen werden. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben dieser zentralen Stellen erforderlich ist, können zudem abweichende Regelungen von den Bestimmungen des zweiten Teils getroffen werden, die die Handhabung der Entsorgungsnachweise, Bestätigungen, Anträge, Freistellungen, Begleitscheine, Übernahmescheine und Listennachweise betreffen."

Als Folge

ist in der Inhaltsübersicht nach § 24 folgender § 24a einzufügen:

"§ 24a Abweichende Bestimmungen durch Landesrecht".

Begründung:

Die Aufnahme des § 24a ist erforderlich, um seit langer Zeit eingeführte und mit Erfolg praktizierte Verfahrensweisen der Länder weiter zu ermöglichen. Die Tätigkeit der zentralen Stelle für Sonderabfälle in einem Land hat zu einer hohen Anerkennung der Effektivität und Schnelligkeit dieser Behörde bei den Abfallerzeugern geführt. Dieses und vergleichbare Systeme werden von vielen Ländern praktiziert. Es besteht seitens des Bundes keine Veranlassung, erfolgreiche Verwaltungsstrukturen der Länder durch bundesgesetzliche Vorgaben unmöglich zu machen. Bis zur Verabschiedung der Verordnung durch die Bundesregierung sahen deshalb auch alle bisherigen Entwürfe vor, daß die Länder abweichende Bestimmungen treffen können. Hierauf nimmt auch noch das Vorblatt (S. 4 B 2. Absatz a.E.) Bezug.

Die Regelung erhält den Ländern die Möglichkeit, anstelle vieler zuständiger Behörden das Verfahren der Entsorgungsbestätigung bei einer zentralen Stelle zu konzentrieren. Dies führt zu Entbürokratisierung, Vereinfachung und Beschleunigung der Erteilung der Entsorgungsbestätigungen. Insoweit unterstützen auch die Verbände der Wirtschaft die Einrichtung der zentralen Stelle, weil die Effektivitätsgewinne sichtbar und die Erfahrungen mit der bisher bestehenden Regelung des § 9 Abs. 10 AbfRestÜberwV positiv sind. Wie nach dem bisherigen Recht muß aber auch das neue Recht es den Ländern, die zentrale Stellen einrichten oder eingerichtet haben, gestatten, von den engen Handlungsregeln der Verordnung abweichen zu können, soweit dies für das effektive Verfahren erforderlich ist. § 24a - neu - gestattet es dagegen nicht, von den Vorschriften der Verordnung insgesamt abzuweichen. Das privilegierte Verfahren wird durch § 10 NachwV eingeführt, das Grundverfahren durch §§ 3

und 5 bzw. 8 NachwV. Demgegenüber sieht die VO Handhabungsvorschriften in §§ 4, 6, 7 und 9 vor, die dem Ablauf in zentralen Stellen z.T. widersprechen. Insoweit reicht es nicht aus, die Zuständigkeit der Zentralen Stelle durch Landesrecht zu begründen, vielmehr muß auch der Ablauf des Verfahrens, die Handhabung der Nachweise entsprechend angepaßt werden können.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die vorliegende Verordnung hat auch eine bundeseinheitliche Regelung der Nachweisführung zum Ziel. Die vom Umweltausschuß vorgeschlagene Ergänzung hebt diesen bundeseinheitlichen Ansatz wieder auf. Eine derartige Länderregelung führt zu einer Unübersichtlichkeit der Nachweisführung über Ländergrenzen hinweg. Die Aufhebung der bundeseinheitlichen Regelung und der Ersatz durch länderspezifische Vorschriften, die insbesondere das Interesse der zentralen Stellen verfolgen sollen, hätte uneinheitliche Anforderungen mit entsprechenden unterschiedlichen wirtschaftlichen Belastungen zur Folge. Die Länder könnten insbesondere einen zentralen Regelungspunkt der Verordnung, nämlich das privilegierte Verfahren, wieder aufheben. Insgesamt würde die Empfehlung auch dem Deregulierungsziel widersprechen.

Die Empfehlung hätte auch eine rechtlich unzulässige Subdelegation zur Folge (Artikel 80 GG).

U

29. Zu § 25 Abs. 4

In § 25 ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Absatz 1 bis 3 gelten nicht für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, soweit diese gemäß § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes überwachungsbedürftige Abfälle aus privaten Haushaltungen oder aus anderen Herkunftsbereichen entsorgen."

Begründung:

Wegen des geringeren Gefährdungspotentials ist es im Unterschied zur Einbeziehung der getrennten Sammlung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle in die Nachweispflicht sachgerecht, die Entsorgung überwachungsbedürftiger Abfälle, insbesondere von vermischtem Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall, durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger von dem vereinfachten Nachweisverfahren auszunehmen.

U 30. Zu § 27 Abs. 3 - neu - und 4 - neu -

In § 27 sind nach Absatz 2 folgende Absätze 3 und 4 anzufügen:

"(3) Die zur Führung der Nachweise erforderlichen Erzeuger-, Beförderer- und Entsorgungsnummern werden durch die jeweils zuständige Behörde erteilt.

(4) Die zur Unterscheidung der einzelnen Vorgänge erforderlichen Nachweisnummern sowie die Freistellungsnummer erteilt die für den Entsorger zuständige Behörde, die erforderliche Antragsnummer sowie die im Falle der Ersetzung von Einzelnachweisen nach §§ 44 und 47 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erforderliche Konzept- und Bilanznummer erteilt die für den Erzeuger zuständige Behörde. Die zuständige Behörde kann zulassen, daß die nach Satz 1 erforderlichen Kennnummern von einem Dritten erteilt werden.

Die nach Satz 1 zu erteilenden Nummern erhalten in den ersten beiden Stellen folgende Kennbuchstaben:

1. "EN" für Entsorgungsnachweis,
2. "SN" für Sammelentsorgungsnachweis,
3. "AN" für Antrag,
4. "FR" für Freistellung,
5. "VN" für vereinfachten Nachweis,
6. "VS" für vereinfachten Sammelnachweis,
7. "KO" für Konzepte,
8. "BI" für Bilanzen.

An der dritten Stelle ist die Landeskennung aufzunehmen."

Als Folge

ist § 11 Abs. 3 zu streichen.

Begründung:

Im Interesse der Nachweispflichtigen sowie des Vollzuges ist eine eindeutige Identifizierung und Unterscheidung der einzelnen Nachweise und Beteiligten über entsprechende Kennnummern erforderlich. Weiterhin wird im Vergleich zum Abfallgesetz und der hierauf gestützten Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung der Kreis der Nachweispflichtigen nach dem Kreislaufwirt-

schafts- und Abfallgesetz sowie der hierauf gestützten Nachweisverordnung erheblich erweitert. Zudem werden die Nachweisverfahren im einzelnen geändert bzw. modifiziert. Dadurch bedingt sind von den Nachweispflichtigen zum Teil Nachweise zu führen, in deren Rahmen die erforderlichen Kennnummern nicht erteilt werden können, so daß eine gesonderte Vergabe erforderlich wird. Eine dahingehende Notwendigkeit ergibt sich z.B. im Fall der Bestätigungsfiktion im Grundverfahren oder im privilegierten Verfahren. Die gesonderte Vergabe einer Beförderernummer wird z.B. in den Fällen erforderlich, in denen der Beförderer keiner Transportgenehmigung bedarf.

Mit der Änderung wird die Erteilung der erforderlichen Kennnummern erschöpfend geregelt, so daß es weiterer Änderungen in anderen Verordnungen des untergesetzlichen Regelwerks, z.B. in der Konzept- und Bilanzverordnung oder der Entsorgungsfachbetriebsverordnung nicht bedarf.

U 31. Zu § 30 Abs. 1 Satz 1

In § 30 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Wörtern "von einem anderen übernimmt" ein Komma und das Wort "der" einzufügen.

Begründung:

Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

U 32. Zu § 32 Abs. 1 Satz 1

In § 32 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort "können" durch das Wort "sollen" zu ersetzen.

Begründung:

Um den Vollzug der Nachweisverordnung in gebotenem Umfang zu erleichtern und effektiver zu gestalten, ist eine Aufbereitung der Angaben aus den Nachweisen in digitalisierter Form durch die Entsorgungsanlagen erforderlich.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Forderung nach einer Führung der Unterlagen mittels EDV ist mittelstandsfeindlich. Sie greift darüber hinaus in innerbetriebliche Verwaltungsabläufe und -organisationen ein, die nicht mit abfallrechtlichen Belangen zu begründen sind.

Ein Unternehmen darf nicht zur Datenverarbeitung gezwungen werden, wenn es aus Kostengründen auf herkömmliche Weise seinen Dokumentationspflich-

ten nachkommen will. Die EDV kann daher allenfalls als Angebot formuliert werden.

R

33. Zu § 32 Abs. 1 Satz 2

In § 32 Abs. 1 Satz 2 sind die Wörter "der §§ 27 bis 29 vorzunehmen" durch die Wörter "der §§ 27 und 28 vorzunehmen sowie die Angaben für die in § 29 Satz 1 und 2 vorgesehene Dauer zu speichern" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die Neufassung der Bußgeldvorschrift des § 33 Nr. 11.

U

34. Zu § 32 Abs. 2

In § 32 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Die zuständige Behörde kann Nachweispflichtige zur digitalen Aufbereitung der in den Nachweisverfahren gewonnenen Daten verpflichten. Die Form sowie die Form der Datenübergabe bestimmen die Länder."

Begründung:

Die Behörden sollten in die Lage versetzt werden, Nachweispflichtige zur digitalisierten Aufbereitung der Daten zu verpflichten, um den Vollzug in gebotem Umfang erleichtern und effektiver gestalten zu können.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Forderung nach einer Führung der Unterlagen mittels EDV ist mittelstandsfeindlich. Sie greift darüber hinaus in innerbetriebliche Verwaltungsabläufe und -organisationen ein, die nicht mit abfallrechtlichen Belangen zu begründen sind.

Ein Unternehmen darf nicht zur Datenverarbeitung gezwungen werden, wenn es aus Kostengründen auf herkömmliche Weise seinen Dokumentationspflichten nachkommen will. Die EDV kann daher allenfalls als Angebot formuliert werden.

Die Empfehlung hätte auch eine rechtlich unzulässige Subdelegation zur Folge (Artikel 80 GG).

U 35. Zu § 32 Abs. 3 Nr. 2

In § 32 Abs. 3 Nr. 2 sind nach den Wörtern "der zuständigen Behörde" die Wörter "versehenen Originals" einzufügen.

Begründung:

Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

R 36. Zu § 33 Nr. 2, 11 und 12

§ 33 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 2 oder § 26 Abs. 1, oder § 13 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 26 Satz 1, einer vollziehbaren Auflage oder entgegen § 14 Abs. 3 oder § 21 Abs. 1 Satz 4 einer vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt,"

b) Nummer 11 ist wie folgt zu fassen:

"11. entgegen § 32 Abs. 1 Satz 2 eine Speicherung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder eine Angabe nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer speichert oder"

c) Nummer 12 ist zu streichen.

d) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 12.

Begründung:

Anpassung des § 33 Nr. 2 an die Fassung des Bußgeldblanketts des § 61 Abs. 2 Nr. 10 KrW-/AbfG, die die Bußgeldbewehrung einer vollziehbaren Auflage bzw. einer vollziehbaren Anordnung nicht vorsieht.

Straffung der Ahndungstatbestände des § 33 Nr. 11 bis 13.

U 37. Zu Anlage 1 Formblätter

In Anlage 1 sind die Formblätter bis zur Veröffentlichung so zu gestalten, daß sie sowohl handschriftlich als auch maschinell ausgefüllt werden können.

Vorgaben zur maschinellen Lesbarkeit sind zu beachten.

Begründung:

Die Formulare in der jetzigen Fassung genügen diesen Anforderungen nicht.

U

38. Zu Anlage 1 Formblätter Deckblatt Entsorgungsnachweise, Verantwortliche Erklärung, Deklarationsanalyse, Annahmeerklärung, Behördenbestätigung und Deckblatt Anzeige/Antrag

In der Anlage 1 Formblätter Deckblatt Entsorgungsnachweise, Verantwortliche Erklärung, Deklarationsanalyse, Annahmeerklärung, Behördenbestätigung und Deckblatt Anzeige/Antrag (Seiten 38 bis 44 der Vorlage) sind jeweils folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen:

- a) In der ersten Zeile ist unter dem Feld "Nr." folgender Text einzufügen:
"(nicht vom Antragsteller auszufüllen)" und - soweit vorhanden - der Text
"(aus dem Deckblatt zu übertragen)" zu streichen.
- b) Die Datenfelder für Erzeuger, Beförderer und Entsorger sind 9-stellig vorzusehen.

Begründung:

zu a:

Verdeutlichung, daß diese Nummern nicht vom Antragsteller einzutragen sind.

Zu b:

Die 9-stelligen Nummern entsprechen der bisherigen Praxis und reichen aus.

U

39. Zu Anlage 1 Formblatt Deckblatt Entsorgungsnachweise

In Anlage 1 Formblatt Deckblatt Entsorgungsnachweise (Seite 38 der Vorlage) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) Im Kopfbereich sind zu ersetzen:
 - Angabe "A" durch die Angabe "EN",
 - Angabe "B" durch die Angabe "SN",
 - Angabe "C" durch die Angabe "VN" und
 - Angabe "D" durch die Angabe "VS".
- b) Im unteren Bereich sind in den Zeilen

- "Datum der Eingangsbestätigung der Behörde" und
- "Ablauf der Frist nach § 5 Abs. 5 NachwV"

jeweils das zweite und dritte Datenfeld zu streichen.

Begründung:

zu a:

Die vorgesehenen Buchstaben A-D haben keine inhaltliche Verknüpfung zu den jeweiligen Nachweisverfahren.

Zu b:

Die weiteren Datumsfelder werden nicht benötigt.

U 40. Zu Anlage 1 Formblatt Deckblatt Entsorgungsnachweis (EN)

In Anlage 1 Formblatt Deckblatt Entsorgungsnachweis (EN) sind in Abschnitt "Angaben zum Abfallerzeuger" (Seite 38 der Vorlage) die beiden Absätze, beginnend mit "Soweit mehrere Abfälle eines Abfallerzeugers" und "Dieser Entsorgungsnachweis enthält" zu streichen.

Begründung:

Die bewährte Regelung der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung, wonach der Entsorgungs-/Verwertungsnachweis jeweils nur für eine Abfallart eines Abfallerzeugers geführt werden kann, ist zu übernehmen.

Die enge Befristung der Bearbeitungszeit von 30 Tagen läßt es nicht zu, für mehr als eine Abfallart die Zulässigkeit der Entsorgung in der vorgesehenen Entsorgungsanlage zu prüfen.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Verordnung sieht vor, daß mehrere Abfälle eines Erzeugers, die in derselben Anlage entsorgt werden, z. B. energetische Verwertung in einem Kraftwerk, in einem Entsorgungsnachweis zusammengefaßt werden können. In diesem Fall hat der Abfallerzeuger je Anfallstelle ein gesondertes Formblatt "Verantwortliche Erklärung" zu verwenden. Es bedarf jedoch nur einer Annahmeerklärung sowie nur einer Bestätigung.

Damit wird der Verwaltungsaufwand sowie der "Papierumsatz" erheblich reduziert im Sinne einer effektiven Deregulierung. Da die Abfälle jeweils denselben Entsorgungsweg nehmen, in gesonderten Verantwortlichen Erklärungen einzeln deklariert werden und die Bestätigung hierauf ausdrücklich Bezug nimmt, bleibt die erforderliche Transparenz des Nachweisverfahrens erhalten.

Die Befürchtung, ein etwaiger Mehraufwand sei in 30 Tagen von der Bestätigungsbehörde nicht zu bewältigen, ist nicht gerechtfertigt. Es ist - wenn auch für mehrere Abfälle - nur die Zulässigkeit eines Entsorgungsweges zu prüfen.

Weiterhin überzeugt das Argument des Mehraufwandes schon deshalb nicht, weil ansonsten statt eines Entsorgungsnachweises für mehrere Abfälle jeweils mehrere Entsorgungsnachweise für einzelne Abfälle zu führen wären, wobei jeder einzelne Entsorgungsnachweis dann ebenfalls innerhalb von 30 Tagen zu bestätigen wäre.

U 41. Zu Anlage 1 Formblätter Deckblatt Entsorgungsnachweise, Verantwortliche Erklärung, Annahmeerklärung, Behördenbestätigung

In Anlage 1 o.g. Formblätter (Seiten 38, 39, 42 und 43 der Vorlage) ist in den Überschriften und im Text jeweils die Abkürzung "NachweisV" durch NachwV" zu ersetzen.

Begründung:

Verwendung der offiziellen Kurzbezeichnung der Nachweisverordnung.

U 42. Zu Anlage 1 Formblätter Verantwortliche Erklärung

In Anlage 1 Formblätter Verantwortliche Erklärung (Seite 39 der Vorlage) sind folgende Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen:

- a) Im Kopfbereich ist unter dem Feld "lfd. Nr. VE¹⁾" folgender Text einzufügen:

"(nur für Konzepte, Bilanzen und Antrag nach § 11)".

- b) Bei Nr. 1.2 ist eine zweite Zeile mit folgendem Text einzufügen:

"Anlagennummer nach BImSchG-Genehmigung".

- c) Bei Nr. 1.7 ist eine zweite Zeile mit folgenden Bestandteilen aufzunehmen:

"Wenn ja Antragsnummer" und ein zwölfstelliges Datenfeld.

- d) Bei Nr. 2.2 ist ergänzend zur Beförderungsnummer ein Textfeld mit der Bezeichnung "Name, Anschrift" vorzusehen.

- e) Bei Nr. 3.1 ist das Feld "Code⁴⁾" zu streichen und das Wort "Abfallbezeichnung" vorzusehen.

- f) Bei Nr. 4.2 ist unter dem Wort "einmalig" eine Zeile mit dem Text "mehrmalig" und ein entsprechendes Ankreuzfeld einzutragen.

Begründung:

Zu a:

Klarstellung, daß diese lfd. Nummer nur für Konzepte, Bilanzen und Anträge nach § 11 NachwV wird.

Zu b:

Die Angabe der Anlagennummer der BImSchG-Genehmigung ist für die räumliche Zuordnung der Abfallherkunft zu einer konkreten Anlage erforderlich.

Zu c:

Für die Zuordnung der Nachweiserklärung zum Antrag nach § 11 NachwV wird dessen Antragsnummer benötigt.

Zu d:

Der Name und die Anschrift werden zur Überprüfung der Beförderernummer benötigt.

Zu e:

Die Bezeichnung des Codes wird nicht benötigt, da die Verantwortliche Erklärung nur für innerdeutsche Entsorgungen benötigt wird.

Zu f:

Notwendige Ergänzung zu dem Feld "einmalig".

U

43. Zu Anlage 1 Formblatt Verantwortliche Erklärung

In Anlage 1 Formblatt Verantwortliche Erklärung (Seite 39 der Vorlage) ist in Nummer 2.2 das Feld "Erzeugernummer" zu streichen.

Begründung:

Bei der Sammelentsorgung wird eine Erzeugernummer nicht benötigt, die Beförderernummer ist ausreichend.

U

44. Zu Anlage 1 Formblatt Verantwortliche Erklärung

In Anlage 1 Formblatt Verantwortliche Erklärung (Seite 39 der Vorlage) ist Abschnitt 3, Abfallbeschreibung wie folgt zu ändern:

- a) Bei Nr. 3.1 ist zu dem Feld "Abfallschlüssel" ein Feld für die Bezeichnung des Abfalls nach der Fußnote 3 vorzusehen.

- b) Bei Nr. 3.2 "Abfall wurde vorbehandelt" ist ein Feld mit der Bezeichnung "Wenn ja, welcher Vorbehandlung" einzufügen.
- c) Als Nr. 3.5 (neu) ist ein Feld mit der Bezeichnung "Beschreibung des Verfahrens, bei dem der Abfall anfällt" einzufügen.
- d) Nr. 3.5 (alt) wird Nr. 3.6 (neu).

Begründung:

Die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde benötigt für die Prüfung, ob die gewählte Entsorgungsanlage rechtlich und technisch in der Lage ist, die Abfälle schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen, ausreichende Informationen über die Abfallentstehung und durchgeführte Vorbehandlung.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Neben dem Abfallschlüssel ist die Klartextangabe nicht erforderlich.

Angaben zur Vorbehandlung sowie zum Verfahren, in dem der Abfall anfällt, sind in der Regel entbehrlich, da sie weitgehend keine verbesserte Entscheidungsgrundlage geben.

Bei Bedarf können Unterlagen nachgefordert werden.

Die Empfehlung des Unterausschusses des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überfrachtet daher die Formulare.

U 45. Zu Anlage 1 Formblatt Verantwortliche Erklärung

In Anlage 1 Formblatt Verantwortliche Erklärung (Seite 39 der Vorlage) sind in Nummer 3.5 nach dem Wort "Deklarationsanalyse(n)" die Wörter "und Probenahmeprotokoll(e)" einzufügen.

Begründung:

Zur Beurteilung der Werte einer Deklarationsanalyse ist das Probenahmeprotokoll erforderlich. Nur bei Kenntnis der Randbedingungen und Vorgehensweise der Probenahme ist eine Bewertung der Analysendaten möglich.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Angabe des Analyseverfahrens - z. B. über Bezugnahme auf DIN-Vorschriften - ist ausreichend zur Beurteilung der Werte

Die Probenahmeprotokolle überfrachten die Unterlagen.

U 46. Zu Anlage 1 Formblatt Verantwortliche Erklärung

In Anlage 1 Formblatt Verantwortliche Erklärung (Seite 39 der Vorlage) sind in Nummer 3.5 eine weitere Zeile mit dem Text "Falls Nein, kurz begründen:" und zwei weitere Leerzeilen vorzusehen.

Begründung:

Vom Abfallerzeuger ist darzulegen, aus welchem Grunde auf die Deklarationsanalyse verzichtet worden ist. Grund kann die Beschaffenheit des Abfalls (z. B. Leuchtstoffröhren, ölhaltige Betriebsmittel) sein.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die verantwortliche Erklärung enthält Deklarationsanalysen nach Absprache mit dem Entsorger.

Der Grund für den Verzicht auf Deklarationsanalysen bzw. weitere Deklarationsanalysen ergibt sich in der Regel aus der Abfallart bzw. dem gewählten Entsorgungsweg.

Bei Bedarf kann die Behörde weitere Analysen anfordern.

U 47. Zu Anlage 1 Formblatt Verantwortliche Erklärung

In Anlage 1 Formblatt Verantwortliche Erklärung (Seite 39 der Vorlage) ist in Nummer 5.1 der letzte Satz zu streichen.

Begründung:

Die Verantwortung dafür, daß die Mengenbegrenzung nach § 8 eingehalten werden, liegt bei den einzelnen Erzeugern. Eine entsprechende Aussage des Sammelentsorgers reicht nicht aus, da sich ein Erzeuger mehrerer Sammelentsorger bedienen kann.

U 48. Zu Anlage 1 Formblatt Deklarationsanalyse

Zu Anlage 1 Formblatt Deklarationsanalyse (Seite 40 der Vorlage) sind folgende Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen:

- a) Im oberen Bereich sind in der Zeile "zu den Nachweiserklärungen im privilegierten Verfahren" die Wörter "im privilegierten Verfahren" zu streichen.

- b) Im oberen Bereich ist beim Feld "zu lfd. Nr. VE"
 - bei "VE" die Fußnote 1 vorzusehen. der Text der Fußnote lautet: "Bitte fortlaufend numerieren"
 - eine weitere Zeile mit dem Text "(nur Konzepte/Bilanzen)" vorzusehen.
- c) Bei den Parametern sind
 - bei Nr. 11 "Cyanide" die Wörter "leicht freisetzbar" zu ergänzen,
 - bei Nr. 23 die Bezeichnung "EOC" durch "EOX" zu ersetzen.

Begründung:

Zu a:

Die Deklarationsanalyse wird bei Nachweiserklärungen benötigt.

Zu b:

Klarstellung, daß diese lfd. Nummer nur bei Konzepten/Bilanzen anzugeben ist.

Zu c:

Klarstellung und Berichtigung.

U

49. Zu Anlage 1 Formblatt Annahmeerklärung

Zu Anlage 1 Formblatt Annahmeerklärung (Seite 42 der Vorlage) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) Im oberen Bereich unter dem Feld "Lfd. Nr. AE" der Text "(nur Konzepte/Bilanzen und Antrag nach § 13)" einzufügen.
- b) Bei Nr. 2.8 sind der Text "wenn ja, Freistellungsnummer" und ein "12-stelliges Datenfeld" zu ergänzen.
- c) Als Nr. 2.9 - neu - ist folgender Text aufzunehmen:

"2.9 Auflistung und Beschreibung der Abfälle nach Art, Beschaffenheit und Menge bei Anträgen nach § 13 NachwV auf gesondertem Blatt nach Maßgabe der zuständigen Behörde.
- d) Bei Nr. 41 ist in der Zeile "Verantwortliche Erklärung ..." der Text "(Nur Konzepte/Bilanzen)" anzufügen.

Begründung:

Zu a und d:

Klarstellung, da die Angabe der lfd. Nr. nur bei Konzepten/Bilanzen bzw. einem Antrag nach § 13 benötigt wird.

Zu b:

Hinweis, daß die Freistellungen gem. § 13 die Freistellungsnummer anzugeben ist.

Zu c:

Es wird eine Auflistung der Abfallarten benötigt, für die die Freistellung erteilt werden soll.

U

50. Zu Anlage 1 Formblatt Annahmeerklärung

In Anlage 1 Formblatt Annahmeerklärung (Seite 42 der Vorlage) ist in Nummer 1.2 das Feld "Entsorgernummer" zu streichen und in Nummer 2.3 einzufügen.

Begründung:

Ein Abfallentsorger kann über verschiedene Entsorgungsanlagen verfügen. Aus diesem Grund muß die Entsorgernummer zur eindeutigen Zuordnung der AE zur Entsorgungsanlage und dem -verfahren in 2.3 der AE aufgenommen werden.

U

51. Zu Anlage 1 Formblatt Behördenbestätigung

Zu Anlage 1 Formblatt Behördenbestätigung (Seite 43 der Vorlage) sind folgende Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen:

a) Bei Nr. 1.1

- ist der Text "des/r in der/n Verantwortlichen Erklärung/en zu ersetzen durch "des in der Verantwortlichen Erklärung".
- ist der Text "lfd-Nr. VE bis VE" sowie das Wort "Abfälle" zu streichen.

b) Bei Nr. 1.2 ist nach den Wörtern "werden hiermit freigestellt" der Text "(nur für Freistellungen nach § 13)" zu ergänzen.

c) In den Nrn. 1.3, 1.5 und 1.8 ist keine Zeichenbegrenzung vorzusehen.

Begründung:

Zu a:

Folgeänderungen durch Begrenzung der Nachweiserklärung auf eine Abfallart.

Zu b:

Klarstellung, daß die Angabe nur für Freistellungen nach § 13 erforderlich ist.

Zu c:

Eine Strukturvorgabe ist nicht erforderlich.

U

52. Zu Anlage 1 Formblatt Begleitschein

In Anlage 1 Formblatt Begleitschein (Seite 45 der Vorlage) ist dem Feld "Abfallschlüssel" ein Feld "Abfallart" zuzuordnen.

Begründung:

Für Überwachungszwecke wird auf dem Begleitschein neben der Nennung des Abfallschlüssels die Angabe der Abfallbezeichnung benötigt.

U

53. Zu Anlage 1 Formblatt Begleitschein

In Anlage 1 Formblatt Begleitschein (Seite 45 der Vorlage) sind zusätzlich zur Erzeuger-/Beförderer- und Entsorgernummer Felder für Firmenname und Anschrift (entsprechend dem Übernahmeschein) einzufügen.

Begründung:

Im Begleitschein ist die Angabe der Erzeuger-/Beförderer- und Entsorgernummer allein nicht ausreichend. Neben der Nummer muß der Firmenname und die Anschrift (Firmenstempel) eingetragen werden, da andernfalls bei nur einem Schreibfehler oder Nummerndreher eine Identifizierung unmöglich ist. Nach Erfahrung der Vollzugsbehörden sind ca. 10 % der Eintragungen durch Flüchtigkeitsfehler (z.B. 82F0004A0 statt B2F004A00) geprägt. Ohne Firmenname und/oder Anschrift ist es unmöglich, die richtige Nummer zu finden und den eigentlichen Erzeuger/Beförderer oder Entsorger zu identifizieren.

Zur Vereinheitlichung der Formulare wird auf den Übernahmeschein verwiesen (Seite 46 der Vorlage), bei dem diese Angaben selbstverständlich zu machen sind.

U 54. Zu Anlage 1 Formblatt Begleitschein

In Anlage 1 Formblatt Begleitschein (Seite 45 der Vorlage) sind dem Text "Übernahmeschein-Nummer bei Nutzung eines Sammelentsorgungsnachweises" die Wörter "Frei für Vermerke/" voranzustellen.

Begründung:

Die Ergänzung entspricht der Regelung in § 20 Abs. 1 Satz 2, wonach in das Merkfeld des Begleitscheines (Frei für Vermerke) die Nummern der Übernahmescheine eingetragen sind.

U 55. Zu Anlage 1 Formblatt Begleitschein

In Anlage 1 Formblatt Begleitschein (Seite 45 der Vorlage) ist das Feld "Weitere an der Beförderung beteiligte Firmen" wie folgt zu ändern:

- a) In den Feldern "Beförderernummer (1. Transportwechsel)" und "Beförderernummer (2. Transportwechsel)" ist jeweils bei der Zeile "Beförderer (nur Name)" in der Klammer das Wort ", Anschrift" einzufügen.
- b) Der Text der Zeilen des Feldes "Beförderernummer (3. Transportwechsel)" ist wie folgt zu fassen:

"Zwischenlager", "Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)", "Datum der Abgabe (Tag, Monat, Jahr)", "Zwischenlagerer (Name, Anschrift)" und "Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Zwischenlagerung)"

Begründung:

- Zu a) Die Adressen werden insbesondere bei Transportkontrollen benötigt.
- Zu b) Durch die Aufnahme des Feldes für eine Zwischenlagerung kann der Weg und die zeitliche Abfolge des Transportes verfolgt werden.

U 56. Zu Anlage 1 Formblatt Übernahmeschein

Zu Anlage 1 Formblatt Übernahmeschein (Seite 46 der Vorlage) sind folgende Ergänzungen vorzunehmen:

- a) Dem Feld "Abfallschlüssel" ist ein Feld "Abfallbezeichnung" zuzuordnen.

- b) nach den Wörtern "Erzeugernummer" und "Entsorgernummer" ist jeweils der Text "(soweit vorhanden)" einzufügen.
- c) Nach dem Wort "Abfallerzeuger" ist der Text "oder Beförderer bei Befördererwechsel" einzufügen.

Begründung:

Zu a:

Die Angabe der Abfallbezeichnung wird für die Plausibilitätsprüfung und zur Lesbarkeit des Übernahmescheins benötigt.

Zu b:

Die Ergänzung ist erforderlich, da nicht jedem Abfallerzeuger und -entsorger (z.B. bei Verwertungen außerhalb von zugelassenen Anlagen) diese Nummern zugeteilt werden.

Zu c:

Verdeutlichung, daß die Übernahmescheine auch beim Wechsel der Beförderer zu verwenden ist.

B

57. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **Finanzausschuß** hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen. Die Fortsetzung der Beratungen ist vorgesehen für Mittwoch, 3. Juli 1996, 12.00 Uhr.

28.06.96

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

U - Fz - In - R - Wi

zu Punkt 45 der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

**Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweis-
verordnung - NachwV)**

Ziffer 1 der Drucksache 356/1/96 wird wie folgt gefaßt:

- U
1. Zu § 1 Abs. 2, 3 und 5 - neu -
§ 1 ist wie folgt zu ändern:
 - a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Diese Verordnung gilt nicht für Erzeuger von Abfällen aus privaten Haushaltungen."
 - b) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Satz 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

"Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für die Verwertung von Klärschlämmen, für die ...".
 - bb) Satz 2 ist zu streichen.
 - c) Nach Absatz 4 ist folgender Absatz 5 einzufügen:

"(5) Landesrechtliche Andienungs- und Überlassungspflichten bleiben unberührt."

Ausgeliefert am 28. JUNI 1996

Begründung:

Der bisherige Absatz 2 nimmt die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in zu weitem Umfang von der Nachweispflicht aus. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist es geboten, die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle auch dann in die Überwachung einzubeziehen, wenn diese Abfälle im Rahmen getrennter Sammlungen aus privaten Haushaltungen erfaßt werden. Einzig die Haushalte selbst werden als Erzeuger umfassend von der Nachweispflicht ausgenommen.

Eine Sonderstellung der Altölentsorgung ist nicht zu rechtfertigen. Anders als nach geltender Rechtslage sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle auch im Falle ihrer Verwertung obligatorisch in das Nachweisverfahren einbezogen. Im Hinblick auf Art, Beschaffenheit oder Menge unterscheiden sich Altöle nicht von sonstigen in der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen aufgelisteten Abfallarten. Einer Privilegierung in Anlehnung an § 2 Abs. 1 der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung ist daher die Grundlage entzogen.

Der neu eingefügte Absatz 5 stellt auf der Grundlage von § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz klar, daß die in der Vorlage geregelten Nachweispflichten keinen Einfluß auf landesrechtliche Andienungs- und Überlassungspflichten haben.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß hinsichtlich des Absatzes 3 Satz 2 und des Absatzes 5 - neu - mit folgender

Begründung:

Die Ausnahme für Altöle ist wegen der besonderen Nachweisregelungen der Altölverordnung gerechtfertigt (vgl. auch § 2 Abs. 1 Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung).

Die Unberührtheitsklausel ist überflüssig und gibt Anlaß zu ungerechtfertigten Umkehrschlüssen. Zulässige landesrechtliche Regelungen bleiben insgesamt unberührt.